

# Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.

Autor(en): **Bischofberger, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **40 (1999)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405344>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.

(Vorlesung, gehalten im Seminar für Rechtsgeschichte der Universität  
St. Gallen am 23. Juni 1997)

Hermann Bischofberger

Hören wir zur Einleitung ein Zitat von Prof. Dr. Jakob Wyrsch, Sohn eines nidwaldnerischen Landammanns, selbst Professor für Psychiatrie an der Universität Bern:

«Und schliesslich der Staat selbst, dieses jahrüber so abstrakte, sittenwidrige Ding, diese oft verwünschte und abschüttelbare Last, der Staat wird nun am Landsgemeindetag konkret, anschaulich, greifbar, verfügbar und begibt sich freiwillig auf Gnade und Ungnade in die Gewalt und Hände derer, die ihm nachher wieder dienen müssen. Durch diese allen bewusste und sichtbare Handlung verpflichtet er die Wähler mehr zur Verantwortung und Ordnung, als wenn er unsichtbar und drückend bleibt oder gar despotisch gegenübertritt. Wo aber Verantwortung und Besinnung herrscht, da verbacken die Individuen nicht zur Masse.» Diesen Gedanken haben wir nachzugehen. Vorerst, wie es sich für eine Universität gehört:

## I. Der Begriff

«Landsgemeinde ist die verfassungsmässige, unter feierlichem Zeremoniell abgehaltene Versammlung der stimmbfähigen Bürger schweizerischer Gemeinwesen.» (*Carlen Louis, Die Landsgemeinde der Schweiz. Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976, S. 5*)

Das heisst, dass die Landsgemeinde an die Verfassung und Gesetze gebunden ist. Sie kann nicht aus einer Laune heraus tun und lassen, was sie will. Sie kann die Verfassung und Gesetze ändern, aber in einem genau bestimmten Verfahren. Je länger je mehr werden ihre Komponenten durch die ständig anwachsende Gesetzgebung des Bundes eingeschränkt. Schon in den 1970er Jahren haben wir geschmunzelt, wenn Landammann Raymond Broger verkündete, die Landsgemeinde entscheide, einzig Gott verantwortlich, als höchste Behörde selbständig über die Landesangelegenheiten.

Zur Landsgemeinde gehören wesentlich die Form, die Feierlichkeit und das Zeremoniell. Abgesehen von den verschiedenen Zuständigkeiten grenzt sie sich auch dadurch von Gemeinde- und Bezirksversammlungen ab. Die Form ist wichtig, doch immerhin nicht so unabdingbar, wie der Journalist Toni Dörig meinte. Er setzte nämlich den Titel: Die Form ist fast so wichtig wie der Inhalt.

An der Landsgemeinde nehmen jeweils zwischen 2'500 und 3'500 Personen teil. Witterung und Bedeutung der Sachgeschäfte beeinflussen die Teilnehmerzahl. Da nur das Mehr abgeschätzt wird, sind keine genauen Zahlen möglich.

Immerhin wissen wir, dass die Stimmbeteiligung zwischen einem Viertel und einem Drittel der Berechtigten schwankt.

## **II. Geschichte der Appenzeller und ab 1597 der Innerrhoder Landsgemeinde**

Im Jahre 1071 ist die Pfarrei Appenzell gegründet worden. Ihre Grenzen sind noch heute in etwa dieselben wie diejenigen des inneren Landesteiles, der die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten umfasst.

Im 13. Jahrhundert sind die Rhoden eingeführt worden: sechs innere und sechs äussere. Die Institution stammt aus Oberitalien. Folglich ist ein Rezeptionsvorgang erfolgt. Erstaunliche Gemeinsamkeiten bestehen zu den Rhoden im Rheintal, Toggenburg, in Vorarlberg, im Tirol, Misox und Tessin. Mit ihnen wurde eine genossenschaftliche Selbstverwaltung innerhalb der äbtisch-st. gallischen Verwaltung eingeführt. Das setzt bereits eine gewisse politische Betätigung der Appenzeller voraus. Es sind jeweils immer sechs, nie fünf oder sieben Rhoden nachzuweisen. Sie müssen eine bestimmte Einheit gebildet haben, so auch in Appenzell, denn im 15. Jahrhundert, also vor der Landteilung im Jahre 1597, ist eine Landsgemeinde der äusseren Rhoden in Hundwil nachgewiesen. In Appenzell, im Hauptort, bestanden zwei Rathäuser, eines für die äusseren Rhoden und eines für die gemeinsamen Tagungen. Galgen oder Hochgerichte, Symbole staatlicher Selbständigkeit gab es vor 1597 zwei, einen in Appenzell und einen in Trogen. Weitere Gründe unterstreichen meine Annahme, dass beide Appenzell kein einheitliches Staatswesen darstellten, sondern eher wie durch einen Zweckverband verbunden gewesen sind.

Die allererste Landsgemeinde darf höchstwahrscheinlich in den Jahren 1378 oder 1379 angesetzt werden. Appenzell trat dem schwäbischen Städtebund bei und musste seine Delegierten wählen. Dies musste durch Wahl geschehen. Urkundlich belegt ist die Landsgemeinde seit dem 10. Oktober 1403. Damals schlossen Ammann und gemeine Landleute mit den Städten um den Bodensee und im Allgäu einen Frieden bis zum 6. Januar 1404. Damit herrschte nach der Schlacht bei Vögelinsegg wieder für allerdings nur kurze Zeit Frieden. Doch wissen wir, dass «gmain lantlüt» tätig waren. Die Bezeichnung darf ohne weiteres mit «alle Landleute» übersetzt werden.

«Gmain lantlüt» oder eben die Landsgemeinde haben im Jahre 1409 eine erste Sammlung von Gesetzestexten angelegt. Es waren Bestimmungen, die Ruhe und Ordnung, oder einfach gesagt, den Frieden garantieren mussten. Die öffentliche Ordnung konnte sich damals noch nicht wie heute auf einen Staatsapparat gründen, der seine Verfügungen wenn nötig mit Brachialgewalt durchsetzen konnte. Die öffentliche Ordnung musste damals auf die Religion abgestützt werden. Dies geschah alljährlich durch den Eid, durch welchen sich die Schwörenden alljährlich neu der Rechtsordnung unterwarfen. Der Eid ist – von einigen Kürzungen abgesehen – noch heute derselbe wie im Jahre 1409. Dass aber ein wirksamer

Staatsapparat heute fehlte, will ich nicht behaupten, arbeiten doch heute 127 Personen in der innerrhodischen Staatsverwaltung.

Zwei weitere für die Landesgeschichte wichtige Landsgemeinden waren diejenigen von 1524 und 1525, denn der Reformator Wälti Klarer überliefert zum Jahr 1522: «... fing man an von diesem grossen handel reden, büechli lesen und anfa-chen zwiträchtig werden, und besonders wir priester.» Die Reformation begann, die Geister zu entzweien. Die beiden Landsgemeinden beschlossen das Kirchhöriprinzip: Sie legte fest, dass jede Kirchhöri oder jede Gemeinde selbständig über ihre Glaubenszugehörigkeit entscheiden dürfe. Bereits 1529 waren die äusseren Rhoden evangelisch, die inneren bis 1588 paritätisch, aber weitgehend nur deshalb, weil die evangelisch-reformierten Landesbeamten aus Ausserrhoden im Hauptort Appenzell weilen mussten. Sie konnten nicht täglich, oder immerhin nach wenigen Tagen, jeweils zurück nach Herisau oder Heiden reiten oder gehen. Konfessionelle Spannungen und finanzielle Krisen haben 1597 zur Teilung der sechs inneren und sechs äusseren Rhoden und damit zu den zwei Halbständen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. geführt. Im Landteilungsbrief ist folgende Formulierung enthalten: «So sölle doch dasselbig nit immer und eewig noch länger wöhren und bestaan dann so lang es inen zu beiden theilen gefellig ist.» Diese noch heute gültige Bestimmung sieht vor, dass beide Landsgemeinden eine Wiedervereinigung beschliessen könnten. Nach heutigem Bundesverfassungsrecht wäre zudem eine eidgenössische Volksabstimmung notwendig, weil der Bund gemäss Art. 5 BV 1874 den Kantonen ihr Gebiet gewährleistet und Art. 1 BV «Appenzell beider Rhoden» nennt. Die Worte «beider Rhoden» in der Aufzählung der Kantone in Art. 1 BV müssten dann gestrichen werden. Das heisst denn auch, dass eine Mehrheit von Volk und Ständen zustande kommen müsste.

Anerkennen wollen wir auch, dass die Teilung im Jahre 1597 ohne Krieg und Blutvergiessen erfolgt ist. Ein Blick in unsere Medien zeigt Ihnen mit aller Deutlichkeit, dass Konfliktbewältigung mit Krieg und viel Leid auch heute leider noch alltäglich ist.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden die Rechte der Appenzeller an ihrer Gemeinde sehr stark eingeschränkt. Sie durften Anträge nurmehr vor die Gemeinde bringen, wenn sie der Rat geprüft und für richtig hielt. Kritik wurde daher von allem Anfang an abgeblockt. Als 1739 ein offensichtlich kritischer Bürger die Münzpolitik Innerrhodens rügte, verbot ihm der Rat, dies auch an der Landsgemeinde zu tun. Als er es dennoch zu tun wagte, wurde er festgenommen und schliesslich an den Pranger gestellt. An den Hals wurde eine Tafel mit der Aufschrift «Rebell» gehängt.

Ein weiteres Beispiel: Joseph Anton Sutter, Wirt, wurde am 27. April 1760 Landvogt im Rheintal. Er, gewissermassen ein «Gewöhnlicher», der nicht den Regimentenfamilien angehörte, war in ein Amt gewählt worden, auf das andere Kreise hofften. Am 25. April 1762 wurde er Landammann, auch gegen den Willen einer politischen Oberschicht. Unterdessen wuchs Sutters Beliebtheit und damit auch der Neid. Er verstrickte sich in einen Rechtshandel, der für Inner-

rhoden unglücklich verlief. Deshalb entriss ihm der Rat am 23. Juli 1775 kurzerhand das Landessigill und damit jede Macht. Dies hätte nur die Landsgemeinde tun dürfen. Doch hier kamen er und seine Anhänger nicht zu Wort. Sutter musste fliehen und wurde zum Tode verurteilt. Er liess sich ins Land locken und wurde am 9. März 1784 hingerichtet. Strafbare Handlungen hat Sutter nicht begangen. Die Vorwürfe waren politischer Natur, was nichts anderes hiess, als eben, Sutter sei ein Landesverräter. Solche Prozesse lassen sich auch in anderen Gegenden der Schweiz nachweisen. Sie zeigen, dass die politischen Strukturen verkrustet waren, belegen aber auch, wie sehr die Landsgemeinde zur Farce geworden war. Doch blieb dies alles nicht ohne Folgen: An der Landsgemeinde des Jahres 1828 brach der Zorn der Bevölkerung durch. Die ganze Regierung wurde abgesetzt. Einzig der Landschreiber soll im Amte verblieben sein, weil in der Aufregung vergessen wurde, auch ihn wegzuwählen. Dies geschah dann ein Jahr später.

Die Bundesverfassung des Jahres 1848 verlangte entscheidende Änderungen, die zur heute noch gültigen Verfassung vom 24. Wintermonat oder November 1872 geführt haben. Sie ist immer wieder revidiert worden. Allein in den Jahren 1994 und 1995 wurden mehr als die Hälfte der Bestimmungen neu gefasst.

Mit Inkrafttreten der Kantonsverfassung von 1872 entstanden die ersten selbständigen Gerichte. Im Grossen Rat war die Regierung, die wir Standeskommission nennen, bis 1994 stimmberechtigt. Heute wird der Grosse Rat nicht mehr durch den Landammann, sondern durch einen Grossratspräsidenten geleitet. Seit einer Woche ist dies eine Frau. Bis zum 1. Januar 1997 gab es noch den inneren und äusseren Landesteil als politische Gremien. Sie waren zwischen den Bezirken, die andernorts Gemeinden genannt werden, und den kantonalen Gremien eingeschoben. Im äusseren Landesteil besorgte diese Aufgaben der Bezirk Oberegg auftragsweise, im inneren Landesteil die Kantonsregierung auch mit den Mitgliedern aus Oberegg, der Grosse Rat ohne die Ratsherren aus Oberegg und die Landsgemeinde ohne die Stimmbürger aus Oberegg. Oberegg gehörte bis 1597 politisch zur Rhode Trogen, kirchlich zu den Pfarreien Berneck und Marbach und blieb deswegen katholisch. Es trat daher 1597 zu den inneren Rhoden über.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist heute in sechs Bezirke, die andernorts Gemeinden genannt werden, eingeteilt. Es sind dies Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg. Gemeinden im juristischen Sinn sind sie hingegen nicht, weil der Kanton zahlreiche Gemeindeaufgaben zentral besorgt, die sonst durch die Gemeinden erledigt werden. Es sind dies z.B. Zivilstand, Schuldbetreibung und Konkurs, Steuern, Sozialversicherung, Gerichtswesen.

Parallel dazu sind sieben katholische und eine evangelisch-reformierte Kirchgemeinde sowie elf Schulgemeinden vorhanden. Deren Grenzen decken sich nicht.



### **III. Die heutige Landsgemeinde**

Ich will Ihnen nun die Landsgemeinde darstellen, wie sie heute abgewickelt wird. Da wir uns ja im Seminar für Rechtsgeschichte finden, füge ich jeweils auch Veränderungen an, allerdings auch sicher in Ihrem Einverständnis, nicht alle.

#### **A. Vor der Landsgemeinde**

Noch bis ins letzte Jahrhundert hinein wurde ein Landsgemeindegottesdienst gehalten. Im Jahre 1954 wurde er wieder eingeführt. Standeskommission und Kantonsgericht nehmen daran als Amtsträger teil und dürfen daher einen Ehrenplatz einnehmen. Die vorderste Reihe der Sitzbänke hinter dem Kreuzgang rechts wird deshalb mit einem roten Tuch ausgeschlagen, welche Farbe mit der Parteizugehörigkeit unserer Regierung wirklich in keinem Zusammenhang steht. Vor 12 Uhr singt der Männerchor «Harmonie» Appenzell vor dem Rathaus. Er tut dies seit 1895. Seit 1905 ist es das Lied «Zur Schlachtenfeier» von Johann Heinrich Tobler (1777-1838). Dieser Komponist hat auch das Ausserrhoder Landsgemeindelied, das allerdings bekannter geworden ist, geschaffen. Es heisst: «Alles Leben strömt aus Dir» und ist Ihnen sicher bekannt.

Punkt 12 Uhr, also mit Abschluss des Glockenschlages, setzt vor dem Rathaus der Aufzug von Standeskommission und Kantonsgericht ein. Bereits das Land-

buch von 1585 sah vor, dass die Landesbeamten paarweise vom Rathaus zum Landsgemeindeplatz gehen sollten. Zeitweise wurde dieser Brauch eingeschränkt, weil die Regierungsleute sich direkt von der Wirtschaft zur Gemeinde begaben. Seit 1867 erfolgt der Aufzug wieder vom Rathaus her. Seit 1936 werden auch die Rhodsfahnen mitgetragen und seit 1948 auch geschwungen.

Der Aufzug wird seit 1868 von der Musikgesellschaft Appenzell begleitet. Einzig 1909 musste die Oberegger Musik einspringen, weil die Appenzeller Musik, die den Namen «Harmonie» führt, derart zerstritten war, dass sie nicht mehr spielen konnte. Vor 1868 standen Trommler und Pfeifer in Funktion. Ihre Uniform empfand man als verlottert. Auch war ihre Kunst nicht besonders gross. Es heisst, ihr «Stierenmarsch» sei durch Mark und Bein gegangen.

Während des Aufzuges füllt sich der Ring mit den Stimmberechtigten. Ihr Stimmrecht weisen sie nach der durch den Grossen Rat am 11. März 1991 beschlossenen Neufassung von Art. 8 der Verordnung über Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924 so aus, dass Männer zwischen Degen und Stimmkarte wählen können, Frauen hingegen einzig die Stimmkarten benutzen dürfen. Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist heute einzig, wer wegen Geisteskrankheit bevormundet ist.

## **B. Während der Landsgemeinde**

### **1. Eröffnung der Landsgemeinde**

Ist der Stuhl durch Regierung und Amtsleute besetzt, läutet nach einem Ratsbeschluss aus dem Jahre 1598 der Mesmer die grosse Glocke. Sie mahnt zur Ruhe. Früher wurde während des Glockengeläutes gebetet. Das Glockenläuten verweist auf die Hegung. Dass heisst, jedermann wusste nun, dass Störung von Ruhe und Ordnung schärfer als sonst bestraft wurde. Es herrschte erhöhter Friede. Nach einer Weisung des Rates aus dem Jahre 1692 durfte nun auch nicht mehr gewirtet werden. Bis und mit Landsgemeinde 1929 hatte die Feuerwehr auch die unangenehme Pflicht, in den Wirtschaften zu ronden. Es herrschte nämlich während der Landsgemeinde Polizeistunde für Innerrhoder Männer.

Dann eröffnet der Landammann die Landsgemeinde. In seiner Rede nimmt er auf politische Fragen Bezug und behandelt oft die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen. Schliesslich begrüsst er die Gäste. Offizielle Gäste werden seit 1956 regelmässig eingeladen.

### **2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung von 1872 nimmt die Landsgemeinde einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegen. Früher stellten die verschiedenen Rechnungsleger ihre Rechnungen selbst vor, worauf die Amtskollegen diese verdankten, bevor das Wort freigegeben wurde. Im Jahre 1900 schuf dies der Grosse Rat ab. Es hiess, es brauche keine Diskussion, da die Staatsrech-

nung gedruckt vorliege und sie jedermann lesen könne. Gemäss Art. 26 der Verfassung ist der Grosse Rat diejenige Behörde, die das Budget und die Staatsrechnung genehmigt, nicht etwa die Landsgemeinde. Dennoch sollte sich der Bürger an der Landsgemeinde dazu äussern können. So folgte der Grosse Rat am 29. März 1926 einem Antrag von Landammann Carl Rusch. Seither wird die Rechnung des Kantons und des Inneres Landes summarisch vorgestellt. Die wichtigsten Zahlen stehen im Landsgemeindemandat, das die Vorlagen enthält. Die Detailangaben können der Staatsrechnung entnommen werden. Nach Abschluss der Berichterstattung durch den Landammann wird das Wort freigegeben. Nun können Fragen gestellt werden. Auch Anträge sind möglich. Sofern ein solcher durch die Landsgemeinde angenommen wird, ist der Grosse Rat verpflichtet, über den Gegenstand nochmals zu beraten, nicht aber auch, im Sinne des Redners und seiner Meinung zu entscheiden. Der Rat entscheidet nach seiner Kenntnis von Sachverhalt und Rechtslage.

### **3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Nach Art. 20 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist der regierende Landammann nach zweijähriger Amtsdauer auf das folgende Jahr nicht wieder als regierender wählbar. Er wird dann als stillstehender Landammann vorgeschlagen, was nicht heisst, dass er dann auch stillsitzend oder gar stillschweigend auffallen wird. Es ist denkbar, dass ein regierender Landammann vor Ablauf von zwei Jahren demissioniert oder sonst aus dem Amt ausscheiden will. Dies ist möglich, weil auch der regierende Landammann alljährlich neu bestätigt werden muss.

Verlässt der regierende Landammann nach zweijähriger Amtszeit die Regierung, muss er dennoch die Landsgemeinde eröffnen und den Bericht über die Amtsverwaltungen erstatten. Dann wird er nach der Wahl des neuen regierenden Landammanns durch den Landweibel in den Ring zurückbegleitet.

Der jeweils bis zur Neuwahl eines regierenden Landammanns amtierende Amtsträger legt das Landessigill aus den Jahren 1518/30 wieder auf den Stuhl resp. in die Hände des Volkes zurück. Rechtsakte erhielten früher durch Besiegelung Rechtskraft. Das Siegel drückt daher richtig greifbar Macht und Amt aus. Dieses Siegel ist ein Originalstück und stammt mit seinem Jahrgang 1518 noch aus der Zeit vor der Landteilung.

Die Wahlen der Mitglieder der Standeskommission und des Kantonsgerichtes erfolgen so, dass der bisherige Amtsträger genannt wird. Der Gemeindeführer fragt denn auch an: «Bisheriger Inhaber des Amtes war X. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» Wird kein Vorschlag gehört, wird der Amtsinhaber als bestätigt erklärt. Werden Gegenvorschläge gerufen, ist abzustimmen. Kann das Mehr nicht abgeschätzt werden, ist auszuzählen. Bis 1894 wurde zum Zählen die ganze Landsgemeinde in die Pfarrkirche verschoben. Waren alle Männer in der Kirche drin, wurden die Türen geschlossen und wieder geöffnet. Je nachdem, welchem Kandidaten oder welcher Vorlage sie ihre Stimme geben wollten, hatten sie die Kirche durch die entsprechende Türe zu verlassen und wurden ge-



zählt. Dieses Verfahren dauerte eine Stunde und führte dazu, so das Protokoll, dass viele Männer in die Wirtschaften gingen anstatt an die Landsgemeinde zurückzukehren. Am 15. März 1894 ordnete der Grosse Rat an, dass das Abzählen auf dem Landsgemeindeplatz zu erfolgen habe. Polizei und Feuerwehr sorgen dafür, dass niemand zweimal «schlüfen» konnte, wie man das Sichzählen-lassen nannte. Die Stimmberechtigten verlassen nun den Ring zwischen den Stühlen von Standeskommission und Kantonsgericht. Dort werden sie durch Kantonsrichter, die der Landammann bestimmt, gezählt. Zum letzten Mal ist dies 1965 geschehen.

#### **4. Eidesleistung von Landammann und Landvolk**

Sodann nimmt der stillstehende Landammann den Eid des regierenden Landammanns ab. Der Appenzeller Landsgemeindeeid geht bis ins Jahr 1409 zurück. Er wurde 1919 und 1927 gekürzt. Dennoch drückt der heutige Wortlaut den Inhalt desjenigen von 1409 aus. Der Landammann übernimmt auch die Pflicht, Witwen und Waisen zu schützen, einen Auftrag, den schon das Alte Testament kennt (Jesaias 1, 17). Ganz allgemein gesagt, übernehmen die Landleute die Pflicht, in ihrem Denken und Handeln christliches Gedankengut walten zu lassen, eine Überlegung, die noch immer aktuell ist.

#### **5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Bis 1895 wurde jeweils über die Regierung gesamthaft abgestimmt. Während der Grossratssitzung vom 25. November 1895 wurde aber diskutiert, dass auf diese Art und Weise Mitglieder der Regierung im Amt verbleiben können, die bei einer Einzelabstimmung nicht mehr gewählt würden. Daher wird seit der Landsgemeinde 1896 über jedes Mitglied der Standeskommission einzeln abgestimmt. Bei Wahlen und Abstimmungen findet keine Diskussion wie etwa bei Gesetzes- oder Finanzvorlagen statt. Zulässig sind einzig Erläuterungen von Vorgeschlagenen (Art. 13 der Landsgemeindeverordnung).

Bis und mit Landsgemeinde 1996 umfasste die Standeskommission neun Mitglieder. Durch die Revision der Kantonsverfassung ein Jahr zuvor wurde ihre Wahl auf sieben reduziert. Nun waren kein Armeutsäckelmeister und kein Zeugherr zu wählen. Heute besteht die Regierung aus sieben, gelegentlich auch aus acht Regierungsräten, wenn der Ratschreiber auch mitregiert.

Die Regierung setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen: Der regierende Landammann leitet die Landsgemeinde und die Sitzungen der Standeskommission. Der Statthalter befasst sich mit dem Gesundheits- und Sozialwesen. Der Säckelmeister leitet die Finanzen und lässt die Steuern eintreiben. Der Landeshauptmann befasst sich mit der Landwirtschaft und mit den Wäldern. Der Bauherr leitet Bau und Umweltschutz. Der Landesfähnrich schliesslich führt die Justiz, die Polizei und die militärischen Angelegenheiten.

Das Erziehungs- und Volkswirtschaftsdepartement werden durch die Regierung selbst zugewiesen. Es sind immer die beiden Landammänner, die diese Depar-

temente wahrnehmen. Im übrigen wählt die Landsgemeinde die Regierungsräte in ihr Amt, bestimmt also das Departement selbst. Eine Vergabe sämtlicher Departemente unter den Regierungsräten wie in anderen Kantonen ist nicht möglich. Der Erziehungsdirektor ist Rechtsberater der Frauenklöster.

Der Landammann war bis in die 1970er Jahre hinein auch Rechtsberater. Wer irgendwelche Probleme mit der Verwaltung hatte oder sich mit Rechtshändeln herumzuschlagen hatte, durfte sich unentgeltlich beim Landammann beraten lassen. Dies ist heute in derart umfassender Art nicht mehr möglich, denn das Verwaltungsrecht des Bundes und der Kantone ist dermassen angewachsen, dass es ja auch kaum mehr Juristen gibt, die das gesamte Recht kennen. Noch heute wird der Landammann angefragt, wenn eher persönliche Probleme mit der Verwaltung bestehen oder sonst Ratschläge gewünscht werden.

Wird eine Frau in die Regierung oder in ein Gericht gewählt, ist der Titel derselbe, wie der Mann ihn trägt. So ist Ruth Metzler-Arnold einfach zur Frau Säckelmeister geworden, ein altbekannter Modus, früher allerdings eher eine Unsitte, weil so die Ehegattinnen von Amtsträgern genannt wurden. Beispiele: Frau Feuerwehrhauptmann oder sogar Frau Alt-Kantonsrichter.

Vom Amtszwang ist seit 1994 einzig befreit, wer während acht Jahren Mitglied der Standeskommission, eines Gerichtes oder eines Bezirkrates war. Niemand muss ein Amt mehr als vier Jahre lang ausüben. Er untersteht aber, wenn er in ein neues Amt gewählt werden sollte, wiederum dem Amtszwang, sofern nicht unterdessen einer der soeben genannten Befreiungsgründen eingetreten ist. Diese Regelung hat die Landsgemeinde am 24. April 1994 in die Verfassung aufgenommen. Bis 1994 wurden Amtsträger einzig dann dennoch befreit, wenn das Amt dazu geführt hätte, dass sie ihre Anstellung, also ihre berufliche Tätigkeit, hätten aufgeben müssen. Abklärungen der CVP des Kantons Appenzell I.Rh. hatten ergeben, dass der Amtszwang als solcher durchaus rechtens ist, hingegen der früheren zehn bzw. zwanzig Jahre dauernden Form kaum vor einer Überprüfung durch die höchsten Gerichte standgehalten hätte.

## **6. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Das Kantonsgericht ist Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse der Bezirks- und Spangerichte in allen Streitsachen, soweit ein Weiterzug nicht gesetzlich ausgeschlossen ist (Art. 40 der Kantonsverfassung). Es ist auch als Verwaltungsgericht tätig.

Im Kantonsgericht muss jeder Bezirk mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

## **7. Wahl des Landschreibers und des Landweibels bis 1994**

Gemäss Art. 12 der Landsgemeindeordnung waren Landschreiber und Landweibel jeweils wieder für ein Jahr gewählt, sofern sich kein Gegenkandidat einstellte. Sofern sich ein solcher fristgerecht anmeldete, musste an der Landsgemeinde abgestimmt werden. Sonst erklärte der Landammann die Amtsträger wiederum als erklärt.

Die Landsgemeinde vom 24. April 1994 hat diese Wahlgeschäfte an die Standeskommission delegiert. Sie hat nun den Protokolldienst zu organisieren. Das Amt des Landschreibers wurde damit nach über 500 Jahren aufgehoben. Da bisher der Landschreiber auch das Grundbuchamt führte, ist für diese Amtsstelle nun der Titel Grundbuchverwalter gebräuchlich.

## **8. Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. in den schweizerischen Ständerat**

Der Ständerat wurde früher durch den Grossen Rat gewählt. Dank einer Initiative übertrug die Landsgemeinde im Jahre 1892 diese Kompetenz an diejenige Urnenabstimmung, die auch den Nationalrat zu wählen hatte. Doch widerrief die Landsgemeinde diese Lösung am 28. April 1895. Seither wählt sie den Ständerat selbst, damals auf eine dreijährige Amtsdauer. Da diese von drei auf vier Jahre ausgedehnt wurde, erklärte sich die Landsgemeinde am 26. April 1931 damit einverstanden, die Amtsdauer des Ständerates auf vier Jahre auszudehnen.

## **9. Erlass und Revision von Kantonsverfassung und Gesetzen**

Gemäss Art. 20 der Kantonsverfassung beschliesst die Landsgemeinde über Verfassung und Gesetze. Während die Kantonsverfassung die wichtigsten Grundsätze festhält, führen die Gesetze diese weiter aus, währenddem sie Einzelheiten an den Grossen Rat oder die Standeskommission delegieren. Die Ausscheidung, welche Inhalte in welche Form gehören, ist nicht immer einfach. Eine Präzisierung wurde durch die Verfassungsrevision des Jahres 1994 angestrebt. Zu beachten ist auch die Spruchpraxis des Bundesgerichtes, das schon festgehalten hat, was verfassungs- oder gesetzeswesentlich ist, also auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe geordnet werden muss.

## **10. Kreditbeschlüsse**

Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates, die sich nicht auf einen Landsgemeindebeschluss abstützen können und Fr. 500'000.– überschreiten oder während fünf Jahren den Staatshaushalt mit mehr als Fr. 100'000.– belasten, unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum und müssen der Landsgemeinde vorgelegt werden. In den letzten Jahren waren dies Vorlagen für den Ausbau unseres Gymnasiums, des Werkhofes und des Bürgerheimes sowie der Restaurierung des Hauses «Buherre Hanisefs» resp. des Museums Appenzell und zwei Schutzräume für das Museum, das Landesarchiv und die Kantonsbibliothek. Bewegt sich die nicht gebundene Ausgabe zwischen Fr. 250'000.– und Fr. 500'000.– oder hat sie während fünf Jahren Auslagen zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.– zur Folge, wird der Kredit dem fakultativen Referendum unterstellt. 200 Personen können dann innert 30 Tagen seit der Unterstellung das Referendum verlangen. Kommen diese Unterschriften zustande, muss die Landsgemeinde entscheiden.

Kredite, die in einem Landsgemeindebeschluss bereits vorgesehen sind, sind gebunden und müssen nicht mehr vorgelegt werden, weil die Landsgemeinde ja bereits früher grundsätzlich entschieden hat. Die Einzelheiten des Finanzreferendums finden sich in Art. 7<sup>ter</sup> der Kantonsverfassung, angenommen am 25. April 1982.

## **11. Initiativen**

Das Initiativrecht hat die Landsgemeinde auch am 25. April 1982 neu geregelt, nachdem sie es selbst durch authentische Interpretation am 25. April 1907 eingeschränkt hatte. Heute ist es in Art. 7<sup>bis</sup> der Verfassung enthalten.

Üblicherweise gehen die Landsgemeindevorlagen vom Grossen Rat aus. Doch soll auch der Bürger mitreden können. Seine Mitwirkungsform an der Gesetzgebungstätigkeit der Landsgemeinde sind die allgemeine Anregung oder der ausgearbeitete Entwurf. Beide müssen vor dem 1. Oktober des der Landsgemeinde vorausgehenden Jahres eingereicht werden, damit sie der Grosse Rat wie seine eigenen Vorlagen zweimal beraten kann.

Die allgemeine Anregung besteht einzig in einem Grundsatz. Stimmen die Bürger und Bürgerinnen diesem zu, ist der Grosse Rat verpflichtet, auf die nächste Landsgemeinde eine Verfassungs- und Gesetzesrevision vorzubereiten. Hierüber muss an einer Landsgemeinde abgestimmt werden. Sind Gesetzesvorlagen nicht einfach und erfordern zahlreiche Abklärungen, kann der Grosse Rat mit einer Zweidrittelmehrheit ihre Beibehaltung auf maximal zwei Jahre verlängern.

Die formulierte Initiative besteht in einem ausformulierten Gesetzesentwurf. Widerspricht er wie die allgemeine Anregung dem Bundesrecht oder, wenn er zum Erlass eines Gesetzes bestimmt ist, der Kantonsverfassung nicht, so muss er der Landsgemeinde vorgelegt werden. Der Grosse Rat kann sie zur Annahme oder Verwerfung empfehlen oder einen Gegenentwurf vorlegen.

## **12. Landrechtsaufnahmen bis 1993**

Jeder Schweizerbürger hat drei Bürgerrechte, dasjenige einer Gemeinde – bei uns Appenzell oder Oberegg –, dasjenige eines Kantons und das des Bundes. Kantonsbürger kann nur werden, wer den Bedingungen des Bundesrechtes zu entsprechen vermag. Diese dürfen durch die Kantone weiter ausgedehnt, nicht aber eingeschränkt werden. In Innerrhoden gilt der Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1972.

Zur Einbürgerung war die Landsgemeinde bis 1993 zuständig. Heute ist es der Grosse Rat.

Wer von diesem das Landrecht erhält, wird damit auch Schweizer Bürger. Wer das Bürgerrecht von Appenzell wünscht, erhält es durch den Beschluss des Grossen Rates. Über das Bürgerrecht des äusseren Landesteiles entscheiden die Oberegger an der Urne. Sie erteilen das Oberegger Bürgerrecht damit aufschie-

bend bedingt. Stimmt der Grosse Rat zu, wird das Bürgerrecht von Oberegg (von Innerrhoden und des Bundes) rechtswirksam.

Nach Schluss der Landsgemeinde entbietet der Landammann die besten Wünsche. Landammann Carl Rusch pflegte auch noch einen glücklichen und geraden Heimweg zu wünschen.

Der Landsgemeindetag ist damit noch lange nicht abgeschlossen. Es folgen noch die Rhodsgemeinden, die Gemeinden der Körperschaften aus dem 13. Jahrhundert, die noch heute bestehen, aber keine politischen Funktionen mehr ausüben. Sie verwalten ihr Vermögen und unterstützen kulturelle Zwecke. Rekruten und Besucher der Unteroffiziersschulen erhalten einen Zustupf – bei der Rhode Lehn Fr. 80.–.

Damit treffen sich Bekannte, Jahrgänger und Kollegen und bald füllen sie die Wirtschaft, aber nicht diejenige, die Sie erlernen sollen, sondern solche Lokalitäten, die dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit geistigen Getränken unterstellt sind.

Früher war die Landsgemeinde Vatertag. Auch das hat sich gewandelt. Mit der Einführung des Frauenstimmrechtes wurde nämlich ein Kinderhort eröffnet. Hier konnten die Kinder warten, bis die Mütter von der Landsgemeinde zurückkehrten. Im Sinne der Rechtsgleichheit feierten sie derart lange mit, dass die letzten Kinder erst gegen 19 Uhr abgeholt wurden. Seither wird im Zeitungsinserat beigefügt, dass der Kinderhort nur während der Landsgemeinde offen sei.

Die Landsgemeinde von Innerrhoden ist auch im Internet enthalten. Dort habe ich mit Einwilligung des Ratschreibers am Schluss beigefügt: «So kann die Landsgemeinde weit länger dauern, als Sie zum Lesen dieses Textes Zeit benötigt haben.»

#### **IV. Wie wird eine Landsgemeinde organisiert?**

Hier kann ich nur einige Überlegungen anfügen. Ich darf an dieser Universität nicht dafür plädieren, den Betriebswirtschaftlern möglichst viel Arbeit abzunehmen.

Das Jahr hindurch ergeben sich Gelegenheiten, Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens aus Politik, Kultur und Wirtschaft kennenzulernen. Einige davon werden an die Landsgemeinde eingeladen, so auch dieses Jahr eine Kantonsregierung und zudem noch ein Bundesrat. Es besteht kein Turnus. Die Einladungen erfolgen je nach den Beziehungen, die sich gerade ergeben. Vor und während der Landsgemeinde werden die Gäste durch die Ehegatten der Mitglieder der Standeskommission betreut.

Für die zwei Bankettessen ist die Tischordnung zu erstellen. Keine einfache Angelegenheit. Es sollen ja einheimische mit fremden Gästen möglichst gemischt werden. Je nach Herkunft muss dafür gesorgt werden, dass die entsprechende Fremdsprache verstanden wird.

Das eidgenössische Luftamt ist benachrichtigt. Es verbietet dann Tiefflüge über Appenzell, die die Landsgemeinde stören würden. Film- und Photoaufnahmen

aus Helikoptern sind in Mode. Der Lärm würde nicht nur die Kommunikation stören, sondern auch die Gefahr bewirken, dass eine Abstimmung nicht richtig durchgeführt würde. Eine Stimmrechtsbeschwerde ans Bundesgericht könnte die Folge sein.

Feuerwehr und Polizei garantieren für die Sicherheit. Bäcker und Konditoren sorgen dafür, dass ihre Regale voll von Landsgmünd-Chrömli sind. Von Deutschen werden sie gelegentlich Landsgmünd-Schrömm genannt.

## **V. Probleme um die Landsgemeinde**

Die Landsgemeinde ist wie wohl die meisten politischen Institutionen gelegentlich umstritten. Schwyz und Zug haben sie 1848 abgeschafft, Nidwalden 1996, seither auch Obwalden 1996 und Ausserrhoden 1997.

Als in Appenzell I.Rh. das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, forderten verschiedene Persönlichkeiten die Abschaffung der Landsgemeinde. Die Gemeinde des Jahres 1991 hat sich aber mit überzeugendem Mehr für ihre Beibehaltung ausgesprochen. Mit der Einführung des Frauenstimmrechts haben sich im übrigen keine ernsthaften Probleme ergeben. In Glarus sind mir keine Stimmen bekannt, die ernsthaft an der Landsgemeinde rütteln wollten.

Gegenüber der Urnenabstimmung hat sie eindeutig Vor- und Nachteile.

Ein Vorteil besteht darin, dass sie unmittelbar, also direkt ist. In Innerrhoden kann jeder Stimmberechtigte das Stimmvolk erreichen. Er kann seine Meinung vortragen. Je nach den weiteren Voten können Personen diese Argumente relativieren oder bestreiten. Unwahrheiten können sofort korrigiert werden. Wenn hingegen kurz vor einer Urnenabstimmung ein Flugblatt zirkuliert, kann eine Korrektur möglicherweise erst nach der Abstimmung erfolgen. Die Landsgemeinde ist direkt. Sie beginnt um 12 Uhr und endet je nach Traktandenliste und Redefreudigkeit zwischen 13.45 und 14.45 Uhr. Der Termin ist fest, die Präsenz dauert 1½ Stunden, vielleicht auch etwas länger. Das heisst, dass zahlreiche Menschen aus beruflichen Gründen nicht an der Gemeinde teilnehmen können. Denken wir an die Bediensteten in Spitälern und im öffentlichen Verkehr. Allerdings will ich hier zu Bedenken geben, dass das Stimmrecht auch an der Urne nicht immer besonders heiss begehrt ist. Dies ist eigentlich erstaunlich, leben wir doch in einer Zeit, wo staatspolitisch doch höchstbedeutende Themen gelöst werden müssen.

Ein gewisser Nachteil liegt auch darin, dass die Stimmabgabe öffentlich erfolgen muss. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist da anderer Ansicht. Zwar ist ein Vorbehalt angebracht worden, weil von diesen Vorschriften auch die Landsgemeinde betroffen sein könnte. Die Vorschrift betrifft aber alle Versammlungen, an denen die Stimme öffentlich abgegeben werden muss. Das heisst, dass nicht nur die Landsgemeinden, sondern auch manche Gemeindeversammlungen in der Schweiz betroffen sind. Vielleicht dürfte sogar in den Grossen Räten nicht mehr offen abgestimmt werden. Auch da gibt es ja schliesslich neugierige Leute, besonders dann, wenn man einer anderen Partei angehört.

Es ist nicht auszuschliessen, dass ein Arbeitgeber erfährt, dass sein Arbeitnehmer nicht nach seiner Meinung oder der Firmenideologie gestimmt hat. Dies ist durchaus möglich. Doch soll man seine Meinung offen bekennen. Das ist das eine. Das andere besteht darin, dass man während der Gemeinde einen bestimmten Platz einnimmt, hier namentlich dort, wo Arbeitnehmer stehen, oder dort, wo die Kollegen aus dem gleichen Quartier sich einfinden, mit denen man gleicher Meinung ist.

«D' Landsgmeend het Luune», heisst es gelegentlich. Es wird ins Feld geführt, dass die Witterung einen gewissen Einfluss ausüben könnte. Wie dies früher war, kann ich mangels Quellen nicht beurteilen. Heute, so an der Gemeinde des Jahres 1996, als bei dauerndem Regen doch 29 Geschäfte zu behandeln waren, war eine erstaunliche Disziplin festzustellen. Ich sah keine einzige Person, die vorzeitig weggelaufen wäre.

Die Landsgemeinde ist, das darf ich ja besonders an dieser Universität sagen, kostengünstig. Es müssen keine Entschädigungen für die Personen, die während drei Tagen die Urnen bewachen und die Stimmrechtsausweise überprüfen, bezahlt werden. Es braucht keine Löhne für diejenigen, die nachher die Stimmzettel zählen und nachzählen.

Die Landsgemeinde funktioniert einfach und übersichtlich. Es braucht kein langwieriges Auszählen von Stimmzetteln, kein Nachrechnen nach Majorz- oder Proporzsystem.

Handerheben und Abschätzen: In nahezu 100% ist das Ergebnis klar.

Landsgemeinden sind nur für recht kleine Verhältnisse möglich. Sonst sind sie nicht mehr überschaubar.

Besonders wichtig scheint mir, dass der Staat an der Landsgemeinde greifbar wird. Sie erinnern sich an das Zitat am Anfang meines Vortrages. Das Staatswesen ist doch sonst anonym. Für manche Bürger besteht er aus einer Unmenge von Formularen, aus Beamten, die ihnen unbekannt sind, und aus Geldleistungen. Der Staat ist für sie einfach da, gewissermassen eine Maschinerie, die umverteilt und ständig kostet und im Grunde genommen fremd ist. An der Landsgemeinde spüren wir, dass auch wir Staat sind. Wir können mitmachen, das Wort ergreifen oder – und das hat auch seine Wirkung – einfach zusehen, wie die Regierung sich verantworten muss, wie sie Aug um Aug ihren Wählern entgegensehen muss. So einfach ist es nämlich nicht, jederzeit über jeden Posten der Staatsrechnung Auskunft geben zu müssen. Regierungsräte haben mir schon gestanden, dass ihre Gefühle auch schon etwas ungewiss ausgefallen seien. Man kann sich im übrigen auch unbeliebt machen, wenn man sich gesetzeskonform verhält. Aber auch dann muss man sich in wenigen Minuten, ja Sekunden genau richtig zu verhalten wissen.

Dadurch, dass die Landsgemeinde nach einem bestimmten Ablauf, einer bestimmten Traktandenfolge und einem ebenso bestimmten Zeremoniell folgt, kann sie jedermann überprüfen. Dies ist auch dem einfachen Mann möglich, der zu Hause keine Bibliothek mit jenen weissen Bänden und roter Dorsualnotiz aus Lausanne besitzt. So hat beispielsweise der stillstehende Landammann – übri-

gens ein Absolvent Ihrer Universität – einen kleinen Formfehler bei der Wahl des regierenden Landammanns begangen. Zwei keineswegs akademisch gebildete Persönlichkeiten haben sofort reagiert: «Göll, Hermann, das ischt sös nüd eso.» Kontrolle der Macht ist auch heute noch notwendig.

## **VI. Werden die Landsgemeinden weiterhin bestehen?**

Dass Landsgemeinden lebensfähig bleiben, ist auch heute durchaus möglich. Ich kann drei Gründe anführen, die wohl vieles, aber möglicherweise nicht alles aussagen.

Der schon genannte Prof. Dr. Jakob Wyrsch gibt der Landsgemeinde solange eine Berechtigung, als sie nicht zur Massenpsychologie wird. Die Landsgemeinde ist keine Ansammlung von Leuten, die sich Launen hingeben und sich durch jeden Affekt beeinflussen lassen. Da die Landsgemeinde zu bestimmten Zeiten stattfindet und durch Formen gebunden ist, verliert sie das Moment des Zufälligen und Unregelmässigen. Sie ist auch keine patriotische Feier wie etwa ein 1. August-Anlass, wo Reden gehört werden, die doch recht oft für den einzelnen irgendwie unverbindlich bleiben. Dies im Gegensatz zur Landsgemeinde: Wahlergebnisse und Gesetzesvorlagen treffen jeden. Der Landsgemeindemann oder die stimmberechtigte Frau stehen daher in einem viel ernsteren, auch sie persönlich betreffenden Verhältnis.

Das setzt aber politische Bildung und Interesse voraus, übrigens auch eine gewisse Disziplin. Das heisst nichts anderes als zuhören und zuhören wollen. Als während der Eidesformel eine unzufriedene Person nichts Dümmeres zu tun wusste, als Porzellan aus dem Hause zu werfen, um damit die Zeremonie zu stören, und als dieselbe Dame eine verworrene, beleidigende, ja ehrenrührige Rede hielt, reagierte die Gemeinde wohl, konnte aber nachher ohne Probleme weitergeführt werden und hat die entsprechende Dame wohl gerade damit besonders geärgert.

Wohl ist es die Natur der Sachgeschäfte, die bindet – nicht etwa so wie mein Vortrag, der hoffentlich Ihr Interesse noch für einige Minuten findet, Sie aber sonst persönlich nicht betrifft. Handelt es sich aber um Angelegenheiten, die Ihre persönlichen Verhältnisse und damit oft auch die Geldtasche betreffen, sieht das ganz anders aus.

In der Darstellung, wie die Landsgemeinde verläuft, habe ich Sie bewusst auf die Veränderungen der letzten Jahrzehnte hingewiesen. Ich wollte damit andeuten, dass sich auch die Landsgemeinde ständig ändert. So erstarrt die Form nicht zum Formalismus.

Ein Doktorand, der sich mit der Entwicklung der Landsgemeinde in den letzten zwei Jahrzehnten befasst, teilte mir während eines Archivbesuches mit, die Landsgemeinden seien dort am wenigsten gefährdet, wo die Volksrechte möglichst gross seien. In Obwalden konnte nicht über alle Geschäfte an der Landsgemeinde abgestimmt werden. In Ausserrhoden konnte nicht diskutiert werden. Nach meinen Abklärungen war die Landsgemeinde in Zug nie natürlich, weil sie



nur die Stadt betraf und die Aussenbezirke nicht dasselbe Stimmrecht besassen. Die Schwyzer Kantonallandsgemeinde entstand erst nach der Mediation, war also noch jung, als sie auch 1848 abgeschafft wurde. Sie war auch zu gross und undiszipliniert. Schlägereien gehörten zur Tagesordnung. Altbewährt und nicht bestritten sind hingegen die Bezirkslandsgemeinden am Ring zu Ibach und in Gersau.

Sind Missbräuche im Staatswesen allzu gross, nützen auch meine bisherigen Überlegungen wenig. In Nidwalden war es die Wellenberg-Geschichte, die ein ganzes Volk entzweit hat. In Ausserrhoden melden sich Frauenstimmrechtsgegner, die behaupten, es sei bei dessen Einführung nicht richtig abgestimmt worden. Die Kantonalbank-Affäre brauche ich nicht weiter zu erwähnen. Doch ist es hier schwierig zu raten. Wenn das Zutrauen des Volkes derart erschüttert ist, ist nicht die Landsgemeinde als solche, sondern die ganze politische Kultur erschüttert.

In Innerrhoden ist die Diskussion über Vorlagen möglich. Es können Rückweisanträge für Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen gestellt werden. Es kann ein Verwaltungsreferendum ausgeübt werden. In Glarus kann sogar über die einzelnen Gesetzesartikel abgestimmt werden. Die Entwicklung in der Diskussion um die Landsgemeinde scheint der Hypothese von Lukas Helg nicht Unrecht zu geben. Auch meine Überprüfung der Verhältnisse um 1848 stimmt damit überein.

Zum Schluss möchte ich zusammenfassen: Die Landsgemeinde ist eine Institution, die seit 1294 belegt ist. Sie weist damit eine lange Geschichte mit Höhen und Tiefen auf. Sie prägt Geschichte und Gegenwart eines Kantons in kaum abschätzbaren Grössen. Sie ist wohl zwischen 600 und 700 Jahre alt, hat aber immer eine Entwicklung mitgemacht, die ihr nicht nur das Überleben, sondern auch das Weiterleben und die Zukunft sichert. Nachdem Menschen sie 600 oder 700 Jahre zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln wussten, sollte dies als Herausforderung verstanden werden. Auch uns muss es gelingen, die nötigen Impulse zu geben, damit die Landsgemeinde mit ihren Teilnehmern weiterlebt und sich weiterentwickelt.